

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 3 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024  
Mein Zeichen: [REDACTED]  
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

19.11.2024

### 3. Änderung F-Plan Windenergiegebiet Fresenhagen, Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Stadum** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

# Merkblatt

## Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

**Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

clausen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
z.Hd. [REDACTED]  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: [REDACTED]  
Mein Zeichen: [REDACTED]  
Meine Nachricht vom: /

Schleswig, den 19.11.2024

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadum für das Gebiet "Windenergiegebiet Fresenhagen" zwischen der Lecker Au im Norden und dem Schwarzen Strom im Süden**

**Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [REDACTED]

in der in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Flächen und deren Umfeld befinden sich diverse Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei u.a. um Siedlungsflächen und Einzelfunde.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH 2015 unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted contact information]

Von: [REDACTED]  
Betreff: AW: [EXTERN] Einladung zur Beteiligung: 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Fresenhagen" der Gemeinde Stadum  
Datum: 22. November 2024 um 08:46  
An: [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur o.a. Planung bestehen weitestgehend keine Bedenken, sofern der Mindestabstand der Flügelspitze (30m) zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten wird. Im Nordwestlichen Bereich ist nicht ganz klar, ob dies zutrifft. Vorsorglich sende ich eine Karte, auf der grüngestreift die dortigen Waldflächen zu erkennen sind.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Untere Forstbehörde Westküste  
Beltringharder Koog 4  
25821 Reußenköge

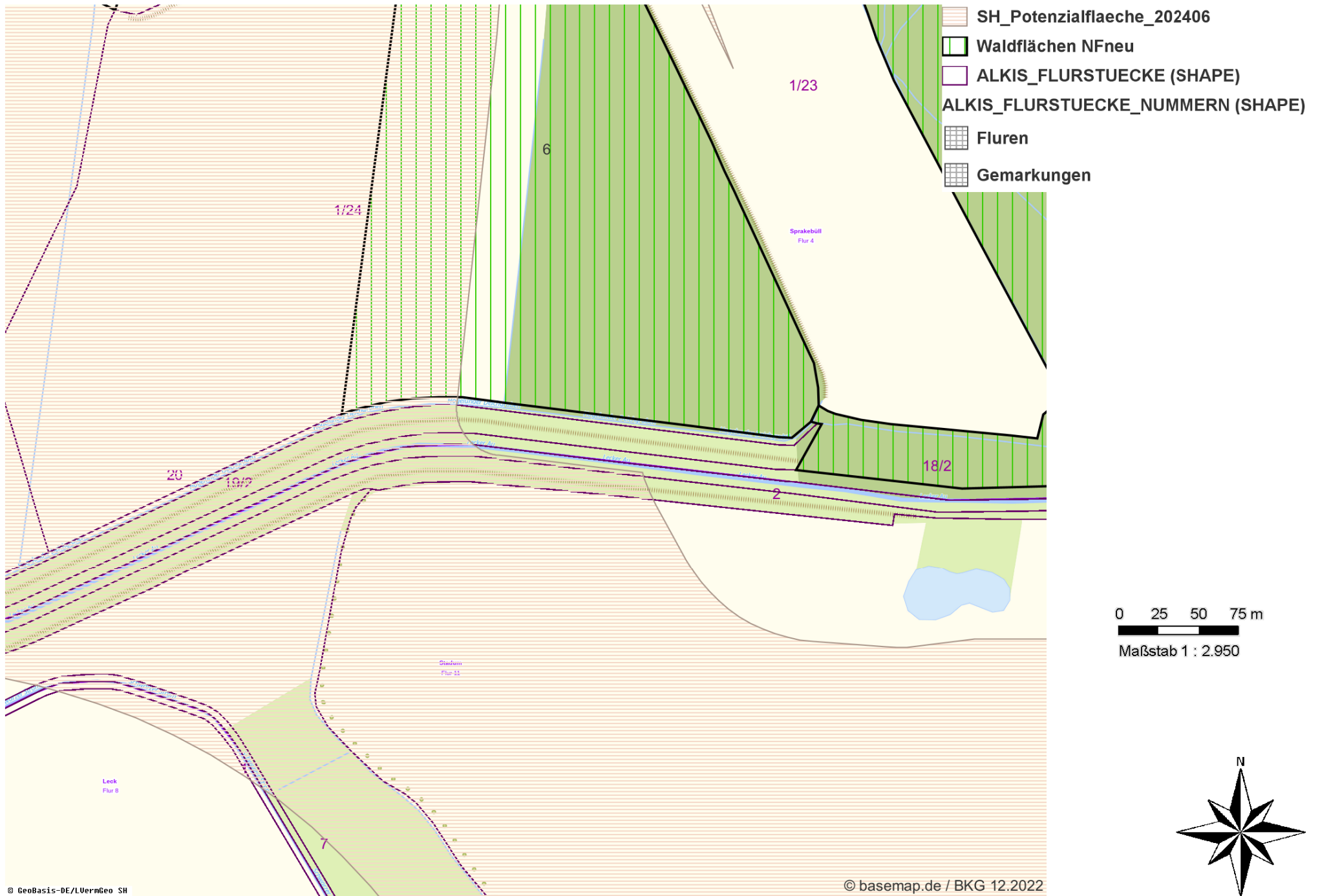
T [REDACTED]

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPO (§ 6 ERW)  
[www.schleswig-holstein.de/llur/](http://www.schleswig-holstein.de/llur/)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Dienstag, 19. November 2024 13:02  
An: [REDACTED]

[REDACTED]





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
[REDACTED]

Durchwahl  
[REDACTED]

Hannover  
28.11.2024

E-Mail:  
[REDACTED]

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Fresenhagen" der Gemeinde Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: [REDACTED])

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
[REDACTED]  
Telefax  
[REDACTED]  
E-Mail  
[REDACTED]  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
[REDACTED]

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
[REDACTED]

Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebsstätte Itzehoe

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippeltstraße 1  
20097 HamburgIhr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024

Vorgangszeichen: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]

Meine Nachricht vom: /

nur per E-Mail:  
[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

02.12.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Stadum**  
**3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Fresenhagen" der Gemeinde Stadum**

hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

zum Entwurf über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum nehme ich wie folgt Stellung:

**1 Kurzstellungnahme**

---

## a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 km zur Küste.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

## b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Plangebiet befindet sich nicht:

- im Bereich von Deichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung.



Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß





**KREIS NORDFRIESLAND  
DER LANDRAT**

**FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Hauptsachgebiet Planung und GIS**



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum .....

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Herrn Amtsdirektor des  
Amtes Südtondern  
Marktstr. 12  
25899 Niebüll

Ihre Zeichen:  
Unsere Zeichen:



Auskunft gibt  
Durchwahl  
Zimmer-Nr.  
Email

:  
:  
:  
:

Husum, 13.12.2024

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadum**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde**

Landesentwicklungsplan:

Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß dem 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Wind mit der gleichzeitig veröffentlichten Karte als Potentialflächen für Windenergie vorgesehen sind.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium und zurzeit in der Abwägung. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als Schleswig-Holstein zu erfüllen hat.

Die hier überplante Fläche wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde arten- und naturschutzrechtlich kritisch gesehen.

Landschaftsbild:

Aufgrund der angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, der Ausweisung des Biotopverbundsystems, der strukturreichen Kulturlandschaft mit Baumreihen, Einzelbäumen und Waldflächen ist dem Landschaftsbild ein hoher Wert zuzuordnen. Es handelt sich um eine weitgehend unverbaute Landschaft, die erstmals erheblich beeinträchtigt werden würde. Der Bau eines Windparks sollte zum Schutz des Außenbereichs vor Zerschneidung vermieden werden.

FFH-Gebiet:

Das dargestellte Plangebiet wird eingekreist von drei Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder an der Lecker Au“ mit der Gebietsnummer 1220-301 inklusive des integrierten Naturschutzgebietes „Erlenbruch“. Es handelt sich um historische Waldstandorte mit hohen Laubwaldbeständen und Auenwald. Die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems S-H „Niederung der Lecker Au und Randbereiche“ verbindet diese Gebiete und führt um die überplante Fläche herum.

..... **Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Telefonische Sprechzeiten**  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Online-Terminbuchung erforderlich

**Kommunikationsverbindungen**  
[Redacted]  
Telefax [Redacted]  
www.bau.nordfriesland.de

**Bankverbindung** .....

## Stadium

Die Waldgebiete Fresenhagen und Kuhholz / Gut Gaarde sind im Landschaftsprogramm als Vorschlagsfläche Naturschutzgebiet dargestellt. Dies stellt zusätzlich die hohe Bedeutung dieser Waldflächen heraus.

Mit dem Bau eines Windparks inmitten dieser drei Teilflächen des zusammengehörigen FFH-Gebietes findet erstmalig eine massive Zerschneidung der Landschaft statt. Zusätzlich ist unbedingt davon auszugehen, dass mobile Arten zwischen den geschützten Bereichen wandern bzw. fliegen und durch die als Hindernisse wirkende Windenergieanlagen beeinträchtigt werden bzw. Kollisionen verursacht werden.

Die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten auf 100 m, wie im 1. Entwurf des LEP dargelegt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme zum LEP nicht mitgetragen. Es ist davon auszugehen, dass das Verschlechterungsverbot eintritt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzusehen.

### Artenschutz:

Die FFH-Wälder sind Brut- und Lebensraum für viele geschützte Vogelarten, Fledermäuse und seltene Pflanzenbestände. Fledermäuse sind durch Windenergieanlagen im überplanten Bereich besonders gefährdet, da sie wahrscheinlich das Gebiet regelmäßig überqueren, um zum nächsten Wald zu gelangen. Auch die Wasserläufe Lecker Au und Schwarzer Strom sind für Fledermäuse besonders attraktiv, da am Wasser besonders viele Insekten vorkommen.

Im Kuhholz liegt ein altes traditionelles Seeadlerrevier. Die Seeadler fliegen regelmäßig an der Lecker Au entlang und nutzen das Gebiet als Nahrungsrevier. Die Baumgruppen und Wälder sind Brutreviere für einige Mäusebussarde und Kraniche. Mäusebussard und Seeadler sind durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelarten.

Der Seeadler-Horst im Kuhholz liegt z.Zt. unter 500 m vom Rand des Plangebiets entfernt. Auch wenn er weiter entfernte Nahrungsflächen aufsuchen muss, fliegt er weit überwiegend durch das Plangebiet „Fresenhagen“ nach Westen, Richtung Bottschlotter See und bis zum Hauke-Haien-Koog. Er nutzt die Lecker Au als Leitlinie. Insbesondere die Jungvögel wären durch mögliche WEA besonders gefährdet.

### Kompensation / Biotope:

Im Süden des Potentialgebietes grenzen Ökokontoflächen und Kompensationsflächen an, die innerhalb der Biotopverbundachse zum Langenberger Forst liegen. Ebenso grenzt der Golfplatz an, der in großen Teilen extensiv gepflegt wird und Gehölzpflanzungen enthält. Zusätzlich liegen in diesem Bereich zahlreiche Knick- und Gehölzstrukturen. Über diese Flächen wird aktiv das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gestärkt. Der Bau von großen Windenergieanlagen würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung für den Artenaustausch innerhalb des Verbundsystems führen.

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken hält die Untere Naturschutzbehörde die Ausweisung eines Windparks am geplanten Standort für nicht verträglich mit Natur- und Artenschutz. Von der Planung sollte Abstand genommen werden.

Wird an der Planung weiter festgehalten, sind im Vorfeld fachgerechte Artenschutzgutachten zu Rastbeständen, Schlafgewässern, Brutbeständen, Brutplätzen und zu den Flugbewegungen der Fledermäuse und der betreffenden Vogelarten vorzunehmen. Die Gutachten müssen neu erstellt werden und nachvollziehbar sein. Es sind bereits auf F-Plan Ebene Überlegungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Abschaltprogramme und Durchführung eines regelmäßigen Schlagopfer-Monitorings, vorzutragen.

## **Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Hinweis**

In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirkt folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Der Verweis auf § 2

## Stadum

WindBG, wie in der Begründung aufgeführt, reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben.

Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig nachzuweisen, um die Umsetzbarkeit der Planung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend sicher aufzeigen zu können.

### **Stellungnahme der Verkehrsabteilung**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

### **Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde**

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Entfernung ca. 400m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.

### **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde**

- Die Teilbereiche überdecken im Norden Teile der Lecker Au und ihrer Bedeichung. Daher treffen die Aussagen in Anlage 1 zur Begründung zu Binnendeichen und Vorrangflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Plangebiet nicht zu. Zu den Deichen sind ausreichende Abstände einzuhalten, so dass beim Bau, im Betrieb und im Havariefall keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes möglich ist.
- Die Lecker Au und der Schwarze Strom sind Wasserkörper der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Talräume der Gewässer liegen im Plangebiet, so dass die Aussagen hierzu in der Anlage 1 zur Begründung nicht zutreffen. Die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Gewässer sind zu erhalten.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag  
Gez.



BUND NF\*Peter-Schmidts-Weg 5\*25920 Risum-Lindholm

clausen-seggelke stadtplaner  
 Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Lippeltstraße 1  
 20097 Hamburg

Per Mail: [REDACTED]

Bund für Umwelt und  
 Naturschutz Deutschland e. V.  
 (BUND)  
 Kreisgruppe Nordfriesland  
 Peter-Schmidts-Weg 5  
 25920 Risum-Lindholm

nordfriesland@bund-sh.de  
 www.bund-nordfriesland.de

Bearbeitung:

[REDACTED]

Datum

## Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Beteiligungsverfahren 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Fresenhagen" der Gemeinde Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren. Im Namen des BUND Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

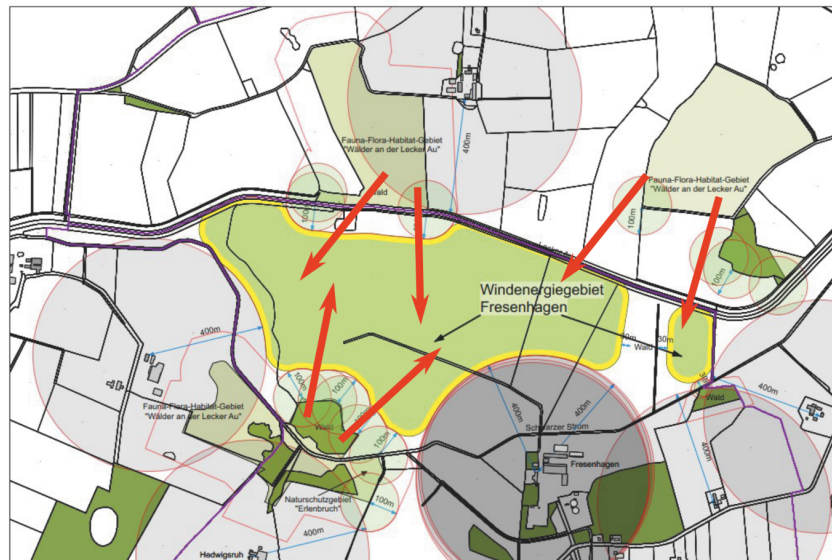
Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.

Um eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche zu erreichen, muss die Reduzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch die vorgezogene Ausweisung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuches werden Fakten geschaffen, die eine gerichtsfeste Ausweisung von Wind-Vorranggebieten im neuen LEP Wind erschweren, wenn nicht sogar verhindern.

### Lage des Plangebiets

Das **Plangebiet liegt vollflächig zwischen drei FFH-Gebieten** „Wälder an der Lecker Au“ und dem **Naturschutzgebiet „Erlenbruch“** und entlang der **Biotopverbundachse „Lecker Au“**. Bei den FFH-Gebieten und dem NSG Erlenbruch handelt es sich um alte und entsprechend ökologisch wertvolle Bauernwälder, die u.a. **Lebensraum für Fledermäuse** sind. In den beiden FFH-Wäldern nördlich der Lecker Au (Kuhholz/Gut Gaade und Hogellund) befinden sich

jeweils 10 Fledermaus-Nistkästen. Die Fläche zwischen den Gebieten (Planfläche) dient den Fledermäusen als Jagdrevier (siehe Karte).



Im Kuhholz brütet der **Seeadler**. Im „Ergebnisbericht Brutstätten Groß- und Greifvögel 2024“ ist der Horst in der nördlichsten Ecke des Waldes verortet. Dadurch ergibt sich ein Abstand von ca. 600 m bis zur Planfläche. Verlegt der Seeadler jedoch seinen Horststandort, was durchaus vorkommt, in die südwestliche Ecke des Waldes, dann liegt die Planfläche zu einem erheblichen Teil **innerhalb des 500 m Radius** (siehe Karte).



Ursprünglich betrug der einzuhaltende Mindestabstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt wurde der Abstand auf nur noch 100 m verringert, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung der Schutzgebiete erfolgt. Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem Abstand von 100 m sichergestellt werden sollen. Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. und wirkt bei einem Abstand von nur 100m erheblich in die Schutzgebiete hinein und steht dadurch den Schutzziele der Gebiete entgegen. Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einem Abstand von lediglich 100 m und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Gebiete wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen. Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.

**Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!**

**Der BUND SH lehnt eine Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab!**

**Der BUND SH lehnt die Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen ab, weil bei Genehmigung der Flächen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche verhindert.**

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Name]

(BUND Schleswig-Holstein)





# Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

clausen-seggelke stadtplaner  
Lippeltstraße 1

20097 Hamburg

Bearbeitung: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]



Ihre Nachricht vom: 19.11.2024  
Ihr Zeichen:

13. Dezember 2024

### 3. Änderung FNP Gemeinde Stadum „Windenergiegebiet Fresenhagen“

Sehr geehrte [REDACTED]

Die vorgelegten Planungen zur Ausweisung des Windenergiegebiets in der Gemeinde Stadum betrifft Anlagen des DHSV Südwesthörn-Bongsiels im Verbandsgebiet des SV Obere Lecker Au.

Im Sinne der *Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser* der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 G) betroffen:

- Schwarzer Strom / 38-004
- Düker Graben / 38-006

Im Sinne der *Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser* der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 Z) betroffen:

- Lecker Au / 00-002

Gemäß Satzung des DHSV Südwesthörn-Bongsiel in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 5m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.

Im Sinne der *Anlage 1, Kapitel 4.5.1.2 ..., Infrastruktur, ...* der Begründung sind folgende Binnendeiche (9G) betroffen:

- Lecker Au Deiche 3010 und 3004

Gemäß §66 (1) Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein ist bei Binnendeichen ein 5m breiter Schutzstreifen ab Deichfuß frei zu halten.

**Hausanschrift**  
Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

**Zentrale**  
Telefon: [REDACTED]

E-Mail: info@deichbauamt.de  
Internet: www.deichbauamt.de

**Bankverbindung**  
[REDACTED]



# Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

Weitere Anforderungen z.B. hinsichtlich Überfahrten, dauerhafter oder temporärer Überbauung, bzw. Verlegung von Anlagen, Kabelverlegungen und Zuwegungen, Grundwasserabsenkung und -einleitung können sich jeweils im weiteren Planungsverlauf ergeben.

Die Lage der Gräben können sie dem Digitalen Atlas Nord – Amtliches Gewässerverzeichnis entnehmen.

[https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_AWGV/index.html?lang=de#/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/)

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]  
Geschäftsführer

---

**Hausanschrift**  
Heie-Juuler-Wäi 1  
25920 Risum-Lindholm

**Zentrale**  
Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)

**Bankverbindung**  
N [REDACTED]  
[REDACTED]

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

**nur per Mail an:**

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024  
Mein Zeichen: [REDACTED]  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

16. Dezember 2024

**nachrichtlich:**

Amt Südtondern – Der Amtsdirektor  
Für die Gemeinde Stadum  
Fachbereich 3  
SG Bauordnung, Planung, Liegenschaften  
Marktstraße 12  
25899 Niebüll

**nur per Mail an:**

Landrat des Kreises Nordfriesland  
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Postfach 11 40  
25801 Husum

**nur per Mail**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**im Hause**

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);**

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 19.11.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu sollen im Plan künftig „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt etwa knapp 69 Hektar. Er umfasst eine größere Teilfläche im Westen, welche sich von West nach Ost ausdehnt (ca. 65 Hektar) sowie eine kleinere Teilfläche im Osten (ca. 4 Hektar).

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Stadum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V beinhalten den vorliegenden Planungen bzw. einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen.

Lediglich die im noch geltenden LEP Wind festgelegte 3H/5H-Regelung nimmt potenziell Einfluss auf die Nutzbarkeit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund der einzuhaltenden Abstandserfordernisse. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Abstände von Windenergieanlagen zu schützenswerter Bebauung solange einzuhalten sind, bis die erneute Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie in Kraft tritt und in diesem Zuge das Ziel der Raumordnung entfällt.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus vollständig innerhalb einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung, welche sich aus den im Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ der LEP-Fortschreibung 2021 festgelegten Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergeben. Es wird insofern derzeit und auch perspektivisch von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den bestehenden Schutzbelangen ausgegangen. Die frühzeitige Orientierung an den künftigen Ausschlussbereichen für eine Windenergienutzung bzw. den Potenzialflächen wird ausdrücklich begrüßt und verhindert ggf. später notwendige Anpassungen der Planungen. Kri-

tisch betrachtet wird jedoch, dass Teile des Plangebiets außerhalb der aktuellen Potenzialfläche liegen sollen, wo sie spätestens mit Inkrafttreten des neuen LEP Windenergie gegen die in diesem festgelegten Ziele der Raumordnung verstoßen würden. Offenbar wird im betreffenden westlichen Bereich eine von der Kulisse der Landesplanung abweichende Kulisse von Naturschutzgebieten und deren Umgebungsbereichen verwendet; die Potenzialfläche ist entsprechend kleiner als das Plangebiet. Im Sinne einer frühzeitigen Kongruenz von Bauleitplanung und den Zielen der Raumordnung in der im Entwurf befindlichen Teilfortschreibung des LEP Windenergie sollte sich für die Abgrenzung des Plangebiets an der online auf den Seiten der Landesplanung abrufbaren Datengrundlage orientiert werden.

**Es kann insofern bestätigt werden, dass den o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stadum und den damit verfolgten Planungsabsichten derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dies kann sich vor dem Hintergrund des laufenden Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land jedoch ändern und es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten gebeten. Es wird darüber hinaus um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellungen und gebeten.**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Im Hinblick auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans und im Sinne des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB wird dringend empfohlen, den Geltungsbereich bereits jetzt an die Potentialflächenkulisse gem. LEP-Teilfortschreibung anzupassen, um einen möglichen Zielkonflikt – unter der Voraussetzung, dass sich die jetzige Potentialflächenkulisse verfestigt - zu vermeiden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Standortsteuerung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist, da WEA infolge der Aufhebung des Teilregionalplans I prinzipiell im gesamten Planungsraum privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Einer Bauleitplanung als Zulassungsvoraussetzung bedarf es daher in der Regel nicht. Um ein Planerfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten, wären die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen noch darzulegen. Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.



## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Claussen-seggelke Stadtplaner  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Ihr Zeichen / vom  
- / 19.11.2024

Unser Zeichen / vom

Kiel, den 17.12.2024

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiet Fresenhagen“ der Gemeinde Stadum

*Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird auf die folgende Stellungnahme verwiesen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

#### 1

Die im o. g. Planvorhaben genannten Teilbereiche wurden bei der Teilfortschreibung Regionalplan / Windenergie an Land 2020 lediglich als Potenzialflächen für Windenergie aufgenommen. Eine Ausweisung als Vorranggebiete erfolgte nicht.

#### 2

Für die im o. g. Planvorhaben genannten Teilbereiche bestehen zudem artenschutzrechtliche Konflikte für Groß- und Greifvogelarten (Seeadler).

**3**

Der Landschaftsraum ist von zahlreichen Windenergieanlagen stark geprägt. Der weitere Zubau von Windenergieanlagen wird daher wahrscheinlich zu einer bandartigen Riegelbildung führen. Mit dem o. g. Planvorhaben würde der letzte freie Landschaftsraum „überbaut“ werden.

**4**

Die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024) für den Planungsraum I befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren.

Die Ergebnisse bezüglich der Flächenausweisung sind u. E. daher abzuwarten und Planungen einzelner Gemeinden zurückzustellen.

Aufgrund der o. g. Kritikpunkte wird die o. g. Planung in der vorliegenden Form abgelehnt.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

████████████████████